

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlußfassung alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Zu ihren Rechten gehört u.a.
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderung
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe des Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse können auch durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung kann nur mit den Stimmen von 2/3 der Anwesenden erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, wobei der Beschluß über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Stuttgart-Bad Cannstatt, im November 1993

Geändert am 23.11.2011